



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Satzung für den Kreisverband Vorpommern-Greifswald

§1 Name

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorpommern-Greifswald sind der Kreisverband Vorpommern-Greifswald (im Folgenden Kreisverband genannt) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ist Teil des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§2 Ziele

Der Kreisverband setzt sich zum Ziel, im Rahmen des Grundsatzprogramms und Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene politische Arbeit zu leisten, an der politischen Willensbildung der Menschen mitzuwirken und auf die inhaltliche Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Einfluss zu nehmen. Die politische Arbeit orientiert sich an den Grundwerten: Ökologisch, gerecht, selbstbestimmt, demokratisch und friedlich.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer im Landkreis Vorpommern-Greifswald wohnt oder hier seinen politischen Lebensmittelpunkt sieht.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand oder die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zurückweisung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand kann der*die Bewerber*in bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Auf der Versammlung hat die antragstellende Person ein Rederecht, um ihren Einspruch zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine erneute Zurückweisung der Mitgliedschaft ist ebenso schriftlich zu begründen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.

(5) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in einer Gruppierung mit geschlossenem rechtsextremem Weltbild oder des Staatssicherheitsdienstes der DDR ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen sofortigen Parteiausschluss.

(6) Es besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Sie ist beitragsfrei und auf bis zu sechs Monate befristet. Probemitglieder können an allen Delegierten- und Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied ohne Begründung sechs Monate keinen Beitrag bezahlt hat und dies der Kreisvorstand festgestellt hat. Der Austritt ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(8) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung des*der



Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden in geheimer Wahl beschlossen werden. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem betroffenen Kreisvorstand ein Parteiausschlussverfahren einleiten.

§4 Mitgliederrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes durch Anträge und Diskussion mitzuwirken und diese in die Wege zu leiten, für Funktionen innerhalb des Kreisverbandes zu kandidieren und sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen,
- b) vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, welches es in eine Funktion gewählt hat.

§5 Freie Mitarbeit

(1) Der Kreisverband ermöglicht die Beteiligung Freie*r Mitarbeiter*innen.

(2) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht auf Information. Sie können keine Parteifunktionen bekleiden, sind nicht stimmberechtigt, können aber zu Kommunalwahlen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kandidieren.

§6 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

(1) Es wird im Regelfall ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem Prozent des monatlichen Nettoverdienstes erhoben. Der Mindestbeitrag von vier Euro im Monat sollte nicht unterschritten werden.

(2) Auf Antrag des Mitglieds beim Kreisvorstand kann der Beitrag ausgesetzt oder gesenkt werden, zum Beispiel für Personen ohne eigenes Einkommen.

(3) Der finanzielle Rahmen für die Arbeit des Kreisverbandes wird im jährlich zu beschließenden Haushaltsplan festgelegt.

(4) Alles Weitere regelt die Kreisfinanzordnung.

§7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand.
- c) die Kreiskassenprüfer*innen

§8 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel viermal im Jahr.

(2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail



mit einer Frist von zehn Tagen durch den Kreisvorstand.

(3) Eine Kreismitgliederversammlung muss durch den Kreisvorstand kurzfristig einberufen werden, wenn ein Ortsverband oder mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind und der Anteil der Vorstandsmitglieder daran maximal die Hälfte beträgt.

(5) Ein Rederecht auf der Versammlung haben:

- a) Mitglieder des Kreisverbandes
- b) Mitglieder der Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND Greifswald
- c) Probemitglieder und Mitgliedsanwärter*innen

Quotierte Erstredner*innenliste:

In Diskussionen ist das Recht von FINTA - Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (FINTA/Offen),

mindestens jeder zweite Redebeitrag ist FINTA - Personen vorbehalten. Ist die FINTA - Redeliste erschöpft, so sind die FINTA - Personen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Unter Beachtung dieser Regelungen werden Redebeiträge von Anwesenden, die sich im Laufe der Debatte noch nicht geäußert haben, vorgezogen.

6) Ein Antragsrecht auf der Versammlung haben:

- a) alle Mitglieder des Kreisverbandes
- b) die Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND Greifswald
- c) Probemitglieder.

(7) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(8) Die Kreismitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Kreisvorstands,
- b) die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertenrat,
- c) die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz sowie zur Landeswahlversammlung
- d) die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz,
- e) die Wahl der Delegierten zum Landesfrauenrat,
- f) die Wahl der Kreiskassenprüfer*innen
- g) die Beschlussfassung zu Programmen und Aktivitäten auf Kreisebene
- h) Antragsstellung zu Landes- und Bundesversammlung und -gremien
- i) die Beschlussfassung über die Kreisfinanzen,
- j) die Entlastung des Kreisvorstands und der Kreiskassenprüfer*innen

(9) Der Ablauf von Wahlen ist in einer gesonderten Kreiswahlordnung festgeschrieben.

(10) Delegierte des Kreisverbandes zu Bundesdelegiertenkonferenzen, Landesdelegiertenkonferenzen und Landesdelegiertenrat werden grundsätzlich nur für die jeweils nächste Sitzung der genannten Gremien gewählt. Die Delegierten zum Landesfrauenrat werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Davon ausgenommen sind ständige Delegierte nach Satzung des Landesverbandes.

(11) Sofern im Zeitraum zwischen der Einladung zum Delegiertengremium und seiner Sitzung eine Kreismitgliederversammlung nicht durchgeführt werden kann



oder sie nicht beschlussfähig ist, gelten die Delegiertenmandate der letzten ordnungsgemäß durchgeführten Wahl fort.

(12) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem*der Protokollant*in, der Sitzungsleitung und einer weiteren teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

(13) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§9 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreissprecher*innen, sowie der*dem Kreisschatzmeister*in und bis zu vier Kreisbeisitzer*innen. Eine Sprecher*innenposition ist dabei einer FINTA*-Person (Frau, Inter-, Nichtbinär, Trans- oder Agender-Person vorbehalten).

(2) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt für die Ämter in getrennten Wahlgängen. Ein Vorstandsmitglied, das auch gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandes sein muss, wird durch die für das Gebiet des Kreisverbandes zuständige Gliederung oder Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND benannt. Der Kreisvorstand soll möglichst durch seine Zusammensetzung die Regionen des Landkreises widerspiegeln. Bestehende Ortsverbände sollen möglichst durch ein Vorstandsmitglied repräsentiert sein.

(4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5) Kreisvorstand vertritt die Interessen des Kreisverbandes nach außen und gegenüber der Landes- und Bundesebene von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Kreismitgliederversammlungen,
- b) die jährliche Vorlage eines Haushaltsplans nach Vorschlag des*der Kreisschatzmeister*in,
- c) die verantwortliche Verwaltung der Kreisfinanzen,
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann auf der Grundlage der Programme und Beschlüsse des Kreisverbandes zu politischen Fragen öffentlich Stellung nehmen.

(7) Der*die Kreisschatzmeister*in ist für die Führung der Konten und Kassen des Kreisverbandes verantwortlich. Er*sie ist zu allen finanzwirksamen Beschlüssen des Kreisvorstands und der Mitgliederversammlung zu hören.

(8) An den Sitzungen des Kreisvorstandes können grundsätzlich alle Mitglieder des Kreisverbandes teilnehmen. Auf Antrag können die nicht dem Kreisvorstand angehörigen Mitglieder bei Beratungen über Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden.

(9) Der gesamte Kreisvorstand ist in der Regel vor der Neuwahl eines Kreisvorstands zu entlasten. Ein Kreisvorstandsmitglied gibt hierzu gegenüber der Kreismitgliederversammlung Rechenschaft über die politische Arbeit des zu entlastenden Vorstands ab. Der*die Kreisschatzmeister*in gibt gegenüber der Kreismitgliederversammlung Rechenschaft über die Finanzen des Kreisverbandes ab. Die Kreiskassenprüfer*innen stellen einen Rechenschaftsbericht vor, welcher eine begründete Empfehlung zur Entlastung der ausscheidenden oder



wiederzuwählenden Kreisvorstandsmitglieder enthält. Zur Entlastung des Kreisvorstands ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Während der Wahlperiode ausscheidende Kreisvorstandsmitglieder werden in der Regel auf der nächsten Kreismitgliederversammlung einzeln entlastet.

(10) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Kreiskassenprüfer*innen

(1) Es werden zwei Kreiskassenprüfer*innen von der Kreismitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Kreiskassenprüfer*innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreisvorstands sein.

(3) Die Kreiskassenprüfer*innen bewerten inwiefern die Kreisvorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtsperiode nach den geltenden Satzungen und Beschlüssen gehandelt haben, insbesondere bei der Verwaltung der Mittel des Kreisverbandes.

(4) Die Kreiskassenprüfer*innen werden neu gewählt, sobald eine neue Amtsperiode des Kreisvorstandes beginnt oder ein*e Kreiskassenprüfer*in aus dem Amt ausscheidet.

§11 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können sich mit mindestens drei Mitgliedern des Kreisverbandes und mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bilden. Es ist ein Satzungsentwurf für den neu zu gründenden Ortsverband vorzulegen.

(2) Sie handeln politisch eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Satzungen und Beschlüsse der übergeordneten Parteigremien.

(3) Sie verfügen frei über einen in der Finanzordnung festgelegten Anteil des Kreishaushaltes zu ihrer politischen Arbeit.

(4) Alles Weitere regelt eine Ortsverbandssatzung.

§12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt, dies ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Kreisvorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.

§13 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer dazu anberaumten Kreismitgliederversammlung geändert werden.

(2) Sie wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 18.03.2024 in Greifswald beschlossen.



(3) Sie wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 18.03.2024 in Greifswald zuletzt geändert.